

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

10.06.2021

Zeichen
*dra/pel*Dw
1301

**Stellungnahme der Flughafen Linz GesmbH iRd Begutachtung des Luftfahrtgesetzes (LFG)
GZ 2020-0373.044**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zu § 62 (4) Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Luftfahrtgesetz (LFG) geändert werden soll, halten wir fest, dass aus unserer Sicht die **Verweise auf die §§ 78 und 79 LFG** zu **streichen** sind.

Im Sinne einer einheitlichen Kompetenz auf Militärflugplätzen sollte gemäß § 62 LFG weiterhin das BMLV als zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem BMK die Errichtung von ständigen Einrichtungen zum Zwecke der Zivilluftfahrt bewilligen.

Die Verweise auf die §§ 78 und 79 LFG sollten gestrichen werden, weil auf einem Militärflugplatz mit ziviler Mitbenutzung eben **KEINE Bodeneinrichtungen auf einem Zivilflugplatz** (zivile Bodeneinrichtungen) stehen.

Weiters ersuchen wir Sie, den Begriff der ständigen Einrichtungen für Zwecke der Zivilluftfahrt auf Militärflugplätzen gemäß § 62 LFG im Sinne der weiten Auslegung des VfGH und der intrasystematischen Fortentwicklung im Luftfahrtgesetz **weit zu definieren**.

Dies sollte durch eine demonstrative Aufzählung von Beispielen erfolgen: etwa Parkplätze, Logistikgebäude, Hotels etc.

Freundliche Grüße



Mag. Norbert Draskovits
Flughafen Linz GesmbH
Geschäftsführer